

(4)

chen. Doch erübrigt sich damit keineswegs die von M o n t i geplante durchgehende Vergleichung und textkritische Behandlung der einzelnen Handschriften des Amtsbuches des Rechnungshofes. S t h a m e r selbst hat an dem Beispiel eines Amtes, der Provisores castrorum¹⁾, gezeigt, wie sich mit Hilfe der angioinischen Register die den im Amtsbuch überlieferten verwandten Stücke ermitteln lassen und sichere Anhaltspunkte für die allmähliche Textentwicklung des Amtsbuches abgeben. Er hat dort alle Ernennungsurkunden (Commissiones) für diese Beamtengattung bis zum Tode Karls I. gesammelt und im Abdruck stets nur die von dem vorhergehenden gleichartigen Stück abweichenden Partien wiedergegeben. Dadurch liess sich die in die Marseiller Handschrift eingetragene Commissio auf den Monat genau datieren und auch die dort fehlenden Eigennamen mit Sicherheit ergänzen. Würden sich die Napoletanischen Historiker, die gerade auch neuerdings sich mit der Geschichte des Rechnungshofes befassen²⁾, der Aufgabe unterziehen, die Weiterbildung und Veränderung aller Amtsinstruktionen und Statuten wenigstens für das 13. Jahrhundert zu untersuchen, so wäre der verwaltungsgeschichtlichen Forschung ein grosser Dienst geleistet. Von den im Amtsbuch überlieferten Stücken bliebe [dann ein kleiner Rest singulärer Überlieferung zurück, dem sich

1) S. S t h a m e r, Verwaltung der Kastelle 141 n.11, 144 n.13, 147 n.16, 148 n.18, 154 n.21, 156 n.23.

2) Neben M o n t i vgl. Angelo C a r u s o, *Il controllo dei conti nel regno di Sicilia durante il periodo svevo.* 1939.